



Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/335/2017

Federführung: Dezernat II	Datum: 25.10.2017
Bearbeiter: Thomas Kappelmann	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
Haushalts- und Personalausschuss	16.11.2017
Kreisausschuss	29.11.2017
Kreistag	07.12.2017

Haushaltsplan 2018 a) Wertgrenzen gem. § 12 GemHKVO und für über- und außerplanmäßige Aufwendungen b) Haushaltssatzung und Haushalt 2018 einschl. Stellenplan

Beschlussvorschlag:

zu a)

Die Wertgrenze für Wirtschaftlichkeitsvergleiche gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Die Wertgrenze für die außer-/überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG wird auf 25.000 € festgesetzt.

zu b)

Die Haushaltssatzung 2018 einschließlich Haushaltsplan und Stellenplan werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

20.04. Hul

Westerstede, 06.11.2017

a.) Festlegung von Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche sowie für über- und außerplanmäßige Aufwendungen

1.

Wertgrenze für Wirtschaftlichkeitsvergleiche (§ 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO)

Mit der Einführung der KomHKVO wurde der § 12 KomHKVO (s. Anlage) neu geregelt. Er ist fast inhaltsgleich mit dem bisherigen § 12 GemHKVO (s. Anlage). Mit der Neuregelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wurde lediglich neu bestimmt, dass die Kommune festzulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich ist. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diese Wertgrenze auf 500.000 € festzulegen.

Aufgrund der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit wurden und werden bei allen Entscheidungen immer die möglichen Alternativen wirtschaftlich betrachtet und bewertet (z. B. bei Varianten Kauf, Miete oder Leasing). Gleiches gilt beispielsweise auch bei Entscheidungen im Hinblick auf bauliche Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden (z. B. lohnt sich die Modernisierung der Fenster, der Fassade oder der Heizung?). Auch bei sämtlichen Vergabeentscheidungen spielt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die entscheidende Rolle. Diese Grundsätze und Vorgehensweise gelten auch weiterhin unabhängig von der Regelung des § 12 KomHKVO.

Der § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO konkretisiert die genannten allgemeinen Haushaltsgrundsätze. Die Regelung beinhalten nicht nur die Erfassung der Gesamtkosten, sondern auch ein Vergleich mit Alternativen sowie deren wirtschaftliche Bewertung, was generell eine umfassendere Betrachtung bedeutet.

Da es die Vorschrift bereits in der Vergangenheit gab (allerdings ohne Wertgrenze) und nur in seltenen Fällen eine praktische Relevanz entfaltet hat, ist nun dieser formellen Anforderung durch die Festlegung einer Wertgrenze zu genügen. Nach Einschätzung der Verwaltung wird eine vergleichende Betrachtung für viele Investitionen nicht in Frage kommen. Zudem sollte der Aufwand zur Umsetzung der Vorgabe überschaubar bleiben. Insoweit wurde zunächst eine Wertgrenze von 500.000 € gewählt. Diese Grenze wurde verwaltungsseitig innerhalb des Landkreises abgestimmt.

Die Wertgrenze soll in § 6 der Haushaltssatzung aufgenommen werden.

Die in § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO aufgeführte Folgekostenberechnung, ist ebenfalls regelmäßig Bestandteil der Entscheidungsfindung und wird auch weiterhin so umgesetzt.

2.

Wertgrenze für außer-/überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG)

Für die außer-/überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von unerheblicher Bedeutung entscheidet gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG der Hauptverwaltungsbeamte. Die bisherige Regelung sah eine Wertgrenze von 15.000 € vor. Die Erfahrungen der letzten Jahre hat gezeigt, dass diese Summe in Einzelfall schnell erreicht ist. Dies ist insbes. bei unerwarteten Reparaturen oder Instandsetzungen an den Gebäuden der Fall. Bei Überschreitung der Wertgrenze sind dann Gremienvorlagen zu fertigen und die Sitzungstermine abzuwarten, bevor die über-/außerplanmäßige Haushaltsermächtigung überhaupt vorhanden ist. Die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen sind grundsätzlich zeitlich und sachlich unabweisbar, d. h. erfordern eine zügige Umsetzung. Daher wären zeitlich kürzere Entscheidungswege für über- / außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen mit geringerem Volumen bis 25.000 T€ verwaltungsseitig von Vorteil.

Unabhängig von der Höhe der Wertgrenze werden spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses der Kreisausschuss sowie der Kreistag über die im Haushaltsjahr angefallenen außer-/überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterrichtet (§ 117 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz).

Bisher war die Wertgrenze in den Budgetregelungen des Haushaltsplanes enthalten und wurde über den Satzungsbeschluss mit beschlossen. Aus Gründen der Transparenz ist nun beabsichtigt, die Wertgrenze gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG in den § 6 der Haushaltssatzung mit aufzunehmen.

Neue Fassung § 12 KomHKVO (ab 2017):

§ 12

Investitionen

(1) ¹ Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung **oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze** beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. ² Vor Beginn einer Investition mit unerheblicher finanzieller Bedeutung bis zu der nach Satz 1 festgelegten Wertgrenze muss eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden.

Neu eingefügt

Bisherige Fassung § 12 GemHKVO:

§ 12

Investitionen

(1) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition von unerheblicher finanzieller Bedeutung muss mindestens eine Folgekostenberechnung vorliegen.